

**Sondersatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Coesfeld im Innenbereich
vom 28.03.2014
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021)
hier: Burghof
vom**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.4.2013 (GV NW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Es gilt die zum Zeitpunkt der Abnahme gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld im Innenbereich vom 28.03.2014 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021) mit folgender Ergänzung:

§ 4 Absatz (3) wird um Ziff. 5. wie folgt ergänzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
5. Verkehrsberuhigter Bereich			
a) Mischfläche	--	8,00 m	80 v.H.
b) Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	--	--	80 v.H.

§ 2

Die Sondersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.